



tirol

STÜCK 2 / JAHRGANG 2005

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 13. JÄNNER 2005

3. Gesetz vom 17. November 2004 über die Tiroler Landeshymne
4. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird
5. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird
6. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem das Tiroler Flugrettungsgesetz geändert wird
7. Gesetz vom 18. November 2004, mit dem das Landessportgesetz 1972 geändert wird
8. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird
9. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. Jänner 2005 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

3. Gesetz vom 17. November 2004 über die Tiroler Landeshymne

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landeshymne ist das Andreas-Hofer-Lied nach den Worten von Julius Mosen und der Weise von Leopold Knebelsberger (Anlage).

§ 2

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Landeshymne unter entstellender Veränderung ihres Wortlautes oder ihrer Melodie verwendet oder
 - b) die Landeshymne unter Begleitumständen spielt oder singt, die nach allgemeinem Empfinden die ihr

gebührende Achtung verletzen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu ahnden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Tiroler Landeshymne, LGBl. Nr. 23/1948, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

Anlage

Zu Mantua in Banden

Andreas-Hofer-Lied.

Feierlich

Worte: Julius Mosen, 1831

Weise: Leopold Knebelberger, 1844



1. Zu Man-tu-a in Ban-den der treu-e Ho-fer war. In



Man-tu-a zum To-de führt ihn der Feinde Schar. Es blu-te-te der



Brü-der Herz: Ganz Deutsch-land, ach, in Schmach und Schmerz Mit



ihm das Land Ti - rol, — mit ihm das Land Ti - rol, mit



ihm das Land Ti - rol, — mit ihm das Land Ti - rol.

- | | |
|--|--|
| <p>2. Die Hände auf dem Rücken
der Sandwirt Hofer ging
mit ruhig festen Schritten.
Ihm schien der Tod gering;
der Tod, den er so manchenmal
vom Iselberg geschickt ins Tal.
Im heil'gen Land Tirol.</p> | <p>5. Dort sollt' er niederknien.
Er sprach: "Das tu' ich nit!
Will sterben, wie ich stehe,
will sterben, wie ich tritt.
So wie ich steh' auf dieser Schanz;
Es leb' mein guter Kaiser Franz,
mit ihm das Land Tirol!"</p> |
| <p>3. Doch als aus Kerker gittern
im festen Mantua
die treuen Waffenbrüder
die Händ' er strecken sah,
da rief er laut: „Gott sei mit euch,
mit dem verrat'nen Deutschen Reich
und mit dem Land Tirol!“</p> | <p>6. Und von der Hand die Binde
nimmt ihm der Korporal,
und Sandwirt Hofer betet
allhier zum letzten Mal.
Dann ruft er: „Nun, so trifft mich recht!
Gebt Feuer! - Ach, wie schießt ihr schlecht!
Ade, mein Land Tirol!“</p> |
| <p>4. Dem Tambour will der Wirbel
nicht unterm Schlegel vor,
als nun der Sandwirt Hofer
schritt durch das finst're Tor.
Der Sandwirt, noch in Banden frei,
dort stand er fest auf der Bastei.
Der Mann vom Land Tirol.</p> | |

4. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 111/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 3 wird das Zitat „der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 8 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000)“ durch den Klammerausdruck „(§ 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2004)“ ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 8 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 105 erster oder zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994“ durch das Zitat „nach § 122 Abs. 2 erster oder zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994“ ersetzt.

4. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Aufstellung oder die Wiederinbetriebnahme von Feuerstätten ist vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Rauchfangkehrer unverzüglich anzuzeigen.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Reinigungs- und Überprüfungsfristen

(1) In Betrieb stehende Feuerungsanlagen sind vom Rauchfangkehrer entsprechend der Anlage zu überprüfen bzw. zu überprüfen und zu reinigen, soweit nicht eine Selbstreinigung zulässig ist oder in den Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. Die zeitliche Abfolge der Reinigungstermine hat den aufgrund der jahreszeitlich bedingten Heizperioden sich ergebenden feuerpolizeilichen Erfordernissen zu entsprechen. Die Abstände zwischen den Terminen dürfen in den Fällen zweimaliger Überprüfung bzw. Überprüfung und Reinigung vier Monate, in den Fällen drei- und viermaliger Überprüfung bzw. Überprüfung und Reinigung zwei Monate, nicht wesentlich unterschreiten.

(2) Die Behörde hat die Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen pro Jahr mit schriftlichem Bescheid abweichend von der Anlage festzusetzen, soweit dies im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Vor der

Erlassung eines solchen Bescheides ist ein Gutachten eines feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet des Brandschutzes und eine Stellungnahme des zuständigen Rauchfangkehrers einzuholen. Die rechtskräftig festgesetzte Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen ist dem zuständigen Rauchfangkehrer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden Feuerungsanlagen oder Teile davon voraussichtlich länger als ein Jahr nicht betrieben, so können sie beim zuständigen Rauchfangkehrer abgemeldet werden. Die abgemeldeten Feuerungsanlagen bzw. Teile davon sind vom Rauchfangkehrer einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob sie in Betrieb genommen wurden. Vor ihrer Inbetriebnahme sind sie vom Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer der Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

(4) Nicht in Betrieb stehende Feuerungsanlagen, die nicht nach Abs. 3 abgemeldet wurden, hat der Rauchfangkehrer entsprechend dem Abs. 1 oder 2 daraufhin zu überprüfen, ob sie in Betrieb genommen wurden.

(5) Bei Überdruckfängen und Überdruckabgasleitungen ist alle fünf Jahre eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.“

6. Der Abs. 2 des § 12 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

7. Im Abs. 1 des § 13 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Die Abs. 1 und 2 des § 16 haben zu lauten:

„(1) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume bestehen, in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen und in Hochhäusern ist alle vier Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen. In landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist alle zwölf Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen. In allen übrigen Gebäuden ist eine Feuerbeschau durchzuführen, wenn der begründete Verdacht auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenkliche Zustände besteht.

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes eine kürzere als die im Abs. 1 bestimmte Frist festzusetzen, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, wie insbesondere bei dichter Bebauung, bei Holz-

bauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei unzureichender Löschwasserversorgung und dergleichen, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes anstelle der Frist nach Abs. 1 eine höchstens zwölfjährige Frist festsetzen, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Absatz ist ein Gutachten eines feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet des Brandschutzes einzuholen.“

9. Im Abs. 2 des § 17 wird im Einleitungssatz das Zitat „im § 16 Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „im § 16 Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „im § 16 Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „im § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

11. Im § 19 Abs. 3 lit. a und b und im § 20 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „der Tiroler Bauordnung 1998“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2001“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 35 werden in der lit. f das Zitat „§ 10 Abs. 2, 3 oder 6 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3 dritter Satz oder 5“ und das Zitat „§ 12 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 35 wird in der lit. h das Zitat „§ 10 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz, 6 zweiter oder vierter Satz oder 7“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1, 3 zweiter oder vierter Satz oder 4“ ersetzt.

14. Im Abs. 3 des § 36 wird der Klammerausdruck „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2000)“ durch den Klammerausdruck „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2002)“ ersetzt.

15. Nach § 39 wird folgende Anlage eingefügt:

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Kehrunge/ Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	3 ×	4)
	Pellets	2 ×	4)
	sonstige Festbrennstoffe	4 ×	4)
offene Kamine	Festbrennstoffe	2 ×	1)
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002)	Gas, auch Brennwerttechnik	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	1 ×	3)
	Heizöl extra leicht – Brennwerttechnik	1 ×	1), 2)
	Heizöl leicht	< 400 kW: 2 × / >400 kW 3 ×	
	Heizöl sonstige	5 ×	
	Pellets, auch Brennwerttechnik	2 ×	
	Festbrennstoffe mit händischer Beschickung	4 ×	
	Festbrennstoffe mit automatischer Beschickung	2 ×	

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Kehrunge n/ Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungsanlagen mit gewerberechtigter Geneh- migung und Personal zur Betreuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	2 ×	4)
	Heizöl leicht, Heizöl schwer	4 ×	4)
	Biomasse	4 ×	4)
	Biomasse mit Rauchgaskondensation	1 ×	1), 4)
Räucheranlagen, privat		2 ×	
Räucheranlagen, gewerblich		4 ×	
<p>1) nur Überprüfung, erforderlichenfalls Reinigung</p> <p>2) Reinigung nur Rauch- bzw. Abgasfang</p> <p>3) Wenn sich aufgrund der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 ergibt, dass der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 1000 kW den Wert von 100 mg/m³ und bei Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 80 mg/m³, jeweils bezogen auf 3 v. H. Volumenskonzentration Sauerstoff im Abgas überschreitet, erhöht sich die Anzahl der Kehrunge n/Überprüfungen pro Jahr auf 2 ×. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0° C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.</p> <p>4) Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen zulässig</p>			

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

5. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 9/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Sonstige landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBL. Nr. 51, das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86, und das Tiroler Tanzunterrichtsgesetz, LGBL. Nr. 87/2003, in den jeweils geltenden Fassungen, sowie bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2004, das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2003, das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988, das Verbotsgesetz 1947, StGBL. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 148/1992, das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/2003, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Jugendzulässigkeit öffentlicher Veranstaltungen

Besteht für den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung ein gesetzliches oder behördlich festgesetztes Mindestalter, so ist Kindern und Jugendlichen der Zutritt erst ab dieser Altersstufe gestattet, soweit im § 21 Abs. 6 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 nichts anderes bestimmt ist.“

3. Im Abs. 5 des § 16 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004“ ersetzt.

4. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Alkoholische Getränke und Zubereitungen

(1) An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kap-

seln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, nicht weitergegeben werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke, ausgenommen

a) gebrannte alkoholische Getränke und

b) Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, weitergegeben werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen

a) gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen im Sinne des Abs. 2 lit. b nicht erwerben oder konsumieren und

b) Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben oder verdünnt oder unverdünnt konsumieren.“

5. Im Abs. 1 des § 21 wird in der lit. b die Z. 4 aufgehoben. Die bisherigen Z. 5 und 6 erhalten die Ziffernbezeichnungen „4“ und „5“.

6. Im Abs. 1 des § 21 hat die lit. d zu lauten:

„d) entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 an Kinder oder Jugendliche alkoholische Getränke oder Zubereitungen weitergibt,“

7. Im Abs. 2 des § 21 hat die lit. b zu lauten:

„b) entgegen den §§ 14 Abs. 1 und 2 oder 15 öffentliche Veranstaltungen besucht;“

8. Im Abs. 2 des § 21 hat die lit. f zu lauten:

„f) entgegen dem § 18 Abs. 3 oder 4 alkoholische Getränke oder Zubereitungen erwirbt oder konsumiert,“

9. Im Abs. 1 des § 22 werden im Einleitungssatz nach dem Zitat „§ 17 Abs. 1“ die Worte „§ 18, hinsichtlich des Verbots des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken sowie von Zubereitungen oder Mischungen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 lit. b jedoch nur insoweit, als dieser in der Öffentlichkeit erfolgt, § 18a,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Mitterer

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

6. Gesetz vom 17. November 2004, mit dem das Tiroler Flugrettungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Flugrettungsgesetz, LGBl. Nr. 10/2003, wird wie folgt geändert:

§ 11 hat zu lauten:

„§11

Übergangsbestimmungen

Wer Flugrettung mit Rettungs- oder Notarzt-Hubschraubern ausübt, hat spätestens bis zum 31. März 2006 um eine entsprechende Bewilligung anzusuchen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewilligungsverfahrens darf die Flugrettung weiterhin ausgeübt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

7. Gesetz vom 18. November 2004, mit dem das Landessportgesetz 1972 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landessportgesetz 1972, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1974 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinden haben an das Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,238895 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinne des § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zu leisten.“

2. Der Abs. 3 des § 6 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(7)“.

4. Im neuen Abs. 3 des § 6 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

5. Im neuen Abs. 5 des § 6 wird das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

8. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBL. Nr. 29/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2002 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBL. Nr. 44/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 41/2003, wird wie

folgt geändert:

In der Anlage werden im Teil B. Bezirk Innsbruck-Land die lfd. Nr. 17 und 18 durch die folgende neue lfd. Nr. 17 ersetzt:

„17 Neustift Neustift im Stubaital“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

9. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. Jänner 2005 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 79-81/04-13, § 6 Abs. 1 lit. b und c, die Wortfolge „im Sinne des Abs. 1 lit. b“ im § 6 Abs. 2 sowie die Abs. 3 und 7 des § 6 des Tiroler Grund-

verkehrsgesetzes 1996, LGBL. Nr. 61, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 75/1999 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck